

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 5, 12, 14, 16, 35, 77 und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1511)

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Steuerungsgrössen der Einwohnergemeinden:

- a) Das Gewicht (g_1E) des Steuerbedarfsindex beträgt für alle Gemeinden mit Ausnahme der Städte 0.3 und jenes (g_2E) des Steuerkraftindex 0.7. Das Gewicht (g_1S) des Steuerbedarfsindex für die Städte beträgt 0.35 und jenes (g_2S) des Steuerkraftindex 0.65;
- b) Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 135 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 111 Indexpunkten;
- c) Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_max) auf 199,712 (FIO_max) Indexpunkte;
- d) Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_min) auf 106,333 (FIU_min) Indexpunkte;
- e) Der Verstärkungsfaktor (v) beträgt 1.10;
- f) Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 121 Indexpunkten;
- g) Die Mindestkostengrenze für die Anspruchsberechtigung auf Investitionsbeiträge liegt pro Projekt bei Nettokosten, welche 10 % des Staatsteueraufkommens der Basisjahre überschreiten. Sie wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf tausend Franken gerundet.

§ 2

¹ Mindestzahlung im Finanzausgleich aller Gemeindearten: Beträge unter 100 Franken werden weder ausbezahlt noch eingefordert.

§ 3

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [131.71](#).

[Geschäftsnummer]

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich vom 28. September 1987¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Kantonspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [131.715](#).